

§. 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1846. in Kraft; die bis zu diesem Zeitpunkte von einem unvereideten Stellvertreter vorgenommenen polizeilichen Handlungen können durch Berufung auf die unterbliebene Vereidigung desselben nicht angefochten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 24. April 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Kochow. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhdn.

Beglaubigt:  
Bode.

---

(Nr. 2703.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 24. April 1846., durch welche der vereinigten Gemeinde Alt- und Neu-Klöge die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. verliehen wird.

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. will Ich der vereinigten Gemeinde Alt- und Neu-Klöge, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. verleißen und Sie ermächtigen, wegen deren Einführung das Erforderliche anzuordnen. Dieser Mein Befehl ist durch die Gesefsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 24. April 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Bodelschwingh.

---

(Nr. 2704.) Bekanntmachung, die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft“ betreffend. Vom 8. Mai 1846.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft in Köln unter der Firma „Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft“ zu genehmigen und das Statut derselben zu bestätigen geruhet. Dies wird hiermit in Gemäßheit des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. unter dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß die Aufnahme des Statuts der Gesellschaft in das Amtsblatt der Regierung zu Köln angeordnet ist.

Berlin, den 8. Mai 1846.

Der Finanzminister.  
Flottwell.

Für den Minister des Innern.  
Im Auftrage.  
v. Manteuffel.

---

(Nr. 2705.)